

II-14250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20009/4-4-1994

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftlichen Anfrage

der Abg. Ing. Tychtl und Genossen vom 6.5.1994,  
Zl. 6627/J-NR/1994 "Ausbildung von Facharbeitern  
in der VAT"

6554/AB

1994-07-06

zu 6627/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie

- 2 -

*finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.*

*Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.*

*Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.*

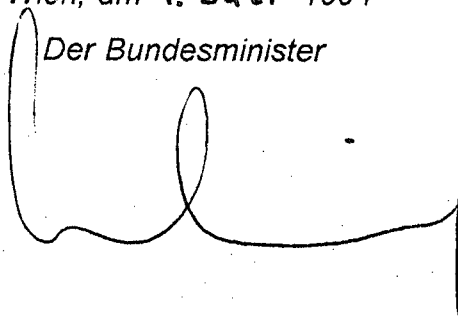
*Ihre Fragen 1 bis 4 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.*

*Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.*

*Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.*

Wien, am 4. Juli 1994

Der Bundesminister



### **Stellungnahme der ÖIAG zu Anfrage Nr. 6627/J-NR/1994**

*Zu Ihren Fragen*

*"Welchen Stellenwert nimmt die Ausbildung von Facharbeitern im Firmenkonzept der VAT und der EEV ein?"*

*Wie ist es zu erklären, daß sich trotz ständig steigender Auftrags- und Ertragslage in der EEV die Zahl der angebotenen Lehrstellen pro Lehrjahr am Standort Weiz ständig von*

<i>1991 .....</i>	<i>36 Lehrlinge</i>
<i>1992 .....</i>	<i>31 Lehrlinge</i>
<i>1993 .....</i>	<i>25 Lehrlinge</i>
<i>1994 .....</i>	<i>23 Lehrlinge</i>

*nach unten entwickelt?*

*Wird sich dieser Trend fortsetzen bzw. wie lange werden am Standort Weiz noch Lehrlinge ausgebildet werden?*

*Wie soll in Zukunft dem ständig beklagten Facharbeitermangel begegnet werden?"*

*Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr, sodaß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).*

*Die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Angelegenheiten wurden von den dafür zuständigen Unternehmensorganen behandelt und entschieden; es handelt sich dabei um keine Vorgänge, welche Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bilden.*

*Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.*

- 2 -

*Derzeit werden 51 % der Aktien der VA Technologie AG im In- und Ausland an der Börse angeboten; nach Abwicklung dieser Privatisierungsmaßnahme wird die ÖIAG nur mehr Eigentümerin eines Minderheitsanteils der VA Technologie AG sein; eine Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage sowie allfälliger künftiger parlamentarischer Anfragen, die sich auf die VA Technologie AG beziehen, ist daher nicht mehr möglich.*